

# RS Vfgh 1995/9/26 B2055/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1995

## Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

EMRK Art10

RAO §9 Abs1

## Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen unsachlicher Äußerungen gegenüber der Verhandlungsrichterin; vertretbare Annahme der Überschreitung des Schutzzumfangs der Meinungsäußerungsfreiheit durch das gesetzte Verhalten

## Rechtssatz

Unsachliche und - bei einer Gesamtbetrachtung - in erkennbar beleidigender Absicht vorgenommene Äußerungen genießen nicht den Schutz der freien Meinungsäußerung, da - wie aus Art10 Abs2 EMRK (vgl. zu diesem etwa VfSlg. 12886/1991) hervorgeht - in einer demokratischen Gesellschaft ein dringendes soziales Bedürfnis besteht, das Ansehen der Rechtsprechung zu wahren.

## Entscheidungstexte

- B 2055/94  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.09.1995 B 2055/94

## Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte, Meinungsäußerungsfreiheit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B2055.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10049074\_94B02055\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)